Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I/Herr Holland	05.01.2011		004 /2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	20.01.2011	10
Rat	24.02.2011	

gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM

Beratungsgegenstand

Kommunalwahlen am 11. September 2011
hier: Wahlleiter/in und Vertreter/in

Beschlussvorschlag

a) Der bei der letzten Kommunalwahl als Wahlleiter bestimmte GOAR Dietmar Hantke sowie der stellv. Wahlleiter, der Verwaltungsangestellte Burkhard Holland, werden zum 28.02.2011 als Wahlleiter und Stellvertreter abberufen.

b) Für den Rest der derzeitigen Wahlperiode (01.03.2011- 30.10.2011) und die Vorbereitung der Kommunalwahl 2011 und die sich daran anschließende Ratsperiode wird Bürgermeister Edgar Martin zum Wahlleiter und die Gemeindeoberinspektorin Heike Packeiser-Müller zur stellvertretenen Wahlleiterin bestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Im Zuge der letzten Kommunalwahl am 10.09.2006 hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 23.02.2006 Herrn GOAR Dietmar Hantke zum Gemeindewahlleiter und den Verwaltungsangestellten Burkhard Holland zum stellv. Gemeindewahlleiter berufen.

Um nicht vielerlei Wahlleitungen im Amt zu haben und mögliche Fehlerquellen auszuschließen, wird von der Landeswahlleitung vorgeschlagen, die bisherige Wahlleitung „abzurufen".

Für die Bestimmung der neuen Wahlleitung wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds.GVBl. S.510) ist in den Gemeinden der Bürgermeister Gemeindewahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Die Vertretung (Rat) kann gemäß § 9 Absatz 2 des NKWG andere Personen aus dem Wahlgebiet zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen.

Verwaltungsseitig wird hiermit auf die Möglichkeit des § 9 Abs. 2 NKWG hingewiesen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die gesetzlich vorgesehene Regelung anzuwenden.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: ☐ **Ja** ☐ **Nein**
Behindertenbelange werden berührt: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Finanzielle Auswirkungen -keine-

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung